

4. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung – AbwS) der Gemeinde Ingersheim vom 25.09.2012

Aufgrund von § 46 Abs. 4 & 5 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Ingersheim am 17.12.2019 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1 Satzungsänderung

Die Absätze 1, 2, 3 und 4 des § 42 erhalten folgende Fassungen:

§ 42 Höhe der Abwassergebühr

- | | |
|---|-----------------------|
| (1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m ³ Abwasser: | 1,33 €/m ³ |
| (2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m ² versiegelte Fläche: | 0,62 €/m ² |
| (3) Die Gebühr für sonstige Einleitungen (§ 8 Abs. 3) beträgt je m ³ Abwasser oder Wasser: | 1,33 €/m ³ |
| (4) Die Abwassergebühr für Abwasser, das zu einer öffentlichen Abwasserbehandlungsanlage gebracht wird (§ 38 Abs. 3), beträgt je m ³ Abwasser: | 1,33 €/m ³ |

Artikel 2

In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Ingersheim, 17.12.2019

Volker Godel
Bürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Vorschriften beim Zustandekommen einer Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Ingersheim geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder der Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.